

Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (GA-SUN)

Der Werkausschuss SUN der Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (StadtentwässerungUmweltanalytikBetriebsS - SUNBS) folgende Geschäftsanweisung:

§ 1

Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht gemäß § 4 Abs. 1 SUNBS aus einer/einem ersten Werkleiter/-in und zwei weiteren Werkleiterinnen/Werkleitern.

(2) ¹Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/-innen durch ihre Stellvertreter/-innen stimmberechtigt vertreten. ²Die Vertretung der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters erfolgt gemäß der Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15). ³Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der zwei weiteren Werkleiter/-innen werden von der Werkleitung berufen.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und trägt dafür die Gesamtverantwortung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind.

§ 3

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen, die von der/dem ersten Werkleiter/-in einberufen und geleitet werden. ²Die Einladung muss den weiteren Werkleiterinnen/Werkleitern spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugehen.

³Die/Der erste Werkleiter/-in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen, wenn terminliche Zwänge dies erfordern. ⁴Ist die/der erste Werkleiter/-in verhindert, beruft die/der Vertreter/-in die Sitzung ein.

(2) ¹Die Tagesordnung wird von der/dem ersten Werkleiter/-in aufgestellt, wobei die Vorschläge der weiteren Werkleiter/-innen zu berücksichtigen sind. ²Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich von der jeweiligen Fachabteilung schriftliche Vorlagen zu erstellen.

(3) ¹Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Werkleiter/-innen anwesend sind. ²Ein Beschluss der Werkleitung bedarf der Zustimmung der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters und einer/eines weiteren Werkleiterin/Werkleiters.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

§ 4

Aufgaben der Werkleiter/-innen

(1) ¹Die/Der erste Werkleiter/-in trägt als berufsmäßige/r Stadträtin/ Stadtrat in den Entscheidungsgremien des Stadtrats (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. ²Sie/Er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. ³Diese hat gegebenenfalls die abweichende Auffassung der/des in einer Abstimmung nach § 3 Abs. 3 unterlegenen weiteren Werkleiterin/Werkleiters wiederzugeben. ⁴Die weiteren Werkleiter/-innen können auf Wunsch der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters bzw. des Werkausschusses Vortragsrecht über ihre Geschäftsbereiche erhalten.

(2) ¹Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung sind die Werkleiter/-innen innerhalb ihrer Geschäftsbereiche für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrats (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) zuständig; soweit die Erledigung von bestimmten Geschäften übertragen wurde, obliegt ihnen auch die Entscheidung. ²Die Rechte und Befugnisse der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters **als kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter** bleiben davon unberührt.

(3) Die Werkleiter/-innen haben die Beschlüsse der Werkleitung in ihren Geschäftsbereichen zu vollziehen.

(4) Die Werkleiter/-innen haben gegenseitig Informationsrecht, Informationspflicht sowie uneingeschränktes Initiativrecht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung bzw. des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5

Geschäftsbereiche der zwei weiteren Werkleiter/-innen

(1) Von den zwei weiteren Werkleiterinnen/Werkleitern nimmt eine/r die Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsbereichs, und eine/r die Aufgabe des Geschäftsbereichs Stadtentwässerung und Umweltanalytik wahr.

(2) Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Berichts- und Beschlusswesen.

(3) Der Geschäftsbereich Stadtentwässerung und Umweltanalytik umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und die Aufgaben der Grundstücksentwässerung sowie den Betrieb des Labors für Umweltanalytik, insbesondere Untersuchungs- und Beratungsaufgaben entsprechend der Satzung für das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg.

(4) ¹Die weiteren Werkleiter/-innen tragen jeweils für ihre Geschäftsbereiche die Verantwortung. ²Im Zuge ihrer Aufgabenerledigung haben die Geschäftsbereiche rechtzeitig einander sachgerecht zu informieren und sich abzustimmen. ³Soweit auftretende Konflikte nicht einvernehmlich bereinigt werden können, entscheidet die Werkleitung.

§ 6

Zeichnungsbefugnis

(1) ¹Die weiteren Werkleiter/-innen sind jeweils in ihren Geschäftsbereichen einzeln zeichnungsbefugt. ²Im Übrigen zeichnen die weiteren Werkleiter/-innen für ihren Geschäftsbereich jeweils mit der/dem kaufmännischen Werkleiter/-in, soweit nicht die/der erste Werkleiter/-in gemäß § 4 Abs. 1 tätig wird. ³Für verpflichtende Erklärungen gilt § 9 SUNBS.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen.

(3) Mit Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert.

§ 7

Personalbefugnisse

(1) Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf diese übertragen hat.

(2) Innerhalb der Werkleitung wird für die übertragenen Personalbefugnisse folgende Aufteilung festgelegt:

	Azubis Anwärter Referendare Praktikanten	BGr. A2 - A9 (Z) EGr. 1 – EGr. 9c	BGr. A10 - A12 EGr. 10 – EGr. 12	BGr. A 13 - A14 (Z) EGr. 13 – EGr. 14 (Z)
Ernennung/Einstellungen (befristet)	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in
Ernennung/Einstellung unbefristet		kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	
Beförderung Höhergruppierung		kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	
Abordnung Versetzung Zuweisung Personalgestellung (Tarifbereich)	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	
Ruhestandsversetzung (Beamte)		kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	
Entlassung (Kündigung)	erste/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in
Stellenbesetzungen		kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in	
Dringliche Anordnung				erste/r Werkleiter/-in
Urkunde (Unterschriften)	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in	kaufmännische/r Werkleiter/-in	erste/r Werkleiter/-in

(3) Im Verhinderungsfall gilt

a) für die/den erste/n Werkleiter/-in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15);

b) für die/den kaufmännische/n Werkleiter/-in und die/den technische/n Werkleiter/-in, dass sie sich zunächst gegenseitig vertreten.

§ 8

Werkleitungsverfügungen/Werkleiterverfügungen

(1) Die Abwicklung der Dienstgeschäfte innerhalb des Eigenbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung/Werkleiter/-innen geregelt.

(2) Dabei sind in den Verfügungen die Vorgaben des Stadtrats, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, Gleichstellung der Geschlechter und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu beachten.

§ 9

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die/Der erste Werkleiter/-in vertritt das Unternehmen gegenüber der Presse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung vorberaten. ²Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) ¹Über Einzelvorgänge des laufenden Betriebs können die weiteren Werkleiter/-innen jeweils für ihren Geschäftsbereich Auskünfte an Presse, Funk und Fernsehen erteilen.

²Hierüber ist die/der erste Werkleiter/-in unverzüglich, möglichst vorher, zu informieren.

(4) ¹Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der Eigenbetrieb mit der/dem Oberbürgermeister/-in rechtzeitig ab. ²Im Übrigen ist das Presse- und Informationsamt möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 10

Städtische Referate und Dienststellen

Die Zusammenarbeit zwischen dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg und den städtischen Referaten und Dienststellen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. August 2020 in Kraft.